

Anwaltssozietät | Jurati

Sven Hasse
Fachanwalt für Migrationsrecht &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Schönhauser Allee 83
10439 Berlin
Tel 030 4467 4467
www.jurati.de

unbefristete Aufenthaltstitel

Stand: Juli 2021

inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Niederlassungserlaubnis.....	3
1. gesetzliche Systematik.....	3
1. Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:	5
2. Erteilungsvoraussetzungen:	6
2.1. Voraufenthalt	6
2.2. Lebensunterhaltssicherung.....	7
2.4. Altersvorsorge	8
2.5. Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	11
2.6. Ordnungsgemäße, erlaubte Beschäftigung.....	12
2.7. Sprachkenntnisse	12
2.8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung	13
2.9. Ausreichender Wohnraum	13
III. Erlaubnis Daueraufenthalt-EU.....	15
1. Regelungszweck und -systematik	15
2. Verhältnis zur Niederlassungserlaubnis	15
3. Erteilungsvoraussetzungen	16
4. Besonderer Ausweisungsschutz	18
5. Besondere Erlöschenstatbestände	18
6. Möglichkeit der Weiterwanderung.....	18

I. Einleitung

Das Aufenthaltsgesetz kennt zwei unbefristete Aufenthaltstitel:

- die Niederlassungserlaubnis und
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.

Die Niederlassungserlaubnis hat 2005 die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung abgelöst. Diese Titel gelten als Niederlassungserlaubnisse fort.

Mit Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie¹ wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU ein zweiter unbefristeter Aufenthaltstitel eingeführt, welcher der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt ist². Im Hinblick auf großzügigere Erlöschensvorschriften und der Möglichkeit einer Weiterwanderung in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist dessen Besitz aber regelmäßig vorteilhafter.

Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt das Aufenthaltsgesetz nur subsidiär. Sie erwerben nach Unionsrecht i.d.R. nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts automatisch ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU³. Fällt der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU heraus, so dass das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet, entsprechen die Zeiten eines rechtmäßigen Aufenthalts von mehr als fünf Jahren nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU den Zeiten des Besitzes einer Niederlassungserlaubnis (§ 11 Abs. 3 FreizügG/EU).

Für türkische Staatsangehörige kann auch aus Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 ein Daueraufenthaltsrecht entstehen⁴.

II. Niederlassungserlaubnis

1. gesetzliche Systematik

Den Grundtatbestand der Niederlassungserlaubnis regelt § 9 AufenthG.

Die wichtigsten modifizierenden **Sonderregelungen** können der folgenden Übersicht entnommen werden:

¹ Richtlinie 2003/109 EG

² § 9a Abs. 1 S. 3 AufenthG

³ siehe hierzu mehr im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 6“: Unionsbürger

⁴ siehe hierzu mehr im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 7“: Assoziationsrecht

	Niederlassungserlaubnis (NE) allgemein	Erlaubnis zum Dauer-aufenthalt-EU	NE für Ehegatten Deutsche / Eltern deutscher Kinder	NE für Fachkräfte/ Forscher	NE bei inländischem Studien-/ Berufsabschluss	NE für Inhaber Blaue Karte- EU	
Rechtsgrundlage	§ 9	§ 9a	§ 28 Abs. 2	§ 18 c Abs. 1		§ 18 c Abs. 2	
Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis	5 Jahre		3 Jahre	4 Jahre	2 Jahre	21 Monate	33 Monate
Sprachkenntnisse	B1		B1	B1	B1	B1	A1
Lebensunterhalt	Prognose dauerhaft gesicherten Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel: ungekündigter Arbeitsvertrag, Probezeit beendet) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung			<ul style="list-style-type: none"> • ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis als Fachkraft • Probezeit beendet • Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert 			
Beiträge zur Rentenversicherung	60 Monate		nein	48 Monate	24 Monate	21 Monate	33 Monate
Sonstiges		Ausschluss humanitärer Aufenthaltstitel außer Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz	familiäre Lebensgemeinschaft muss fortbestehen	Tätigkeit als Fachkraft erfordert anerkannte Berufsausbildung			
	Anrechnung von Studienzeiten zur Hälfte						

	NE für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2, 1. Alt.)	NE bei sonstigen humanitären Titeln, einschl. subsidiärer Schutz (§ 25 Abs. 2, 2. Alt.) und Abschiebungsverbot (§ 25 Abs. 3)	NE für minderjährig eingereiste Kinder		
Rechtsgrundlage	§ 26 Abs. 3		§ 26 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 S. 1	§ 35 Abs. 1 S. 2
Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	5 Jahre unter Anrechnung des Asylverfahrens	bei Vollendung des 16. Lebensjahres 5 Jahre	nach Volljährigkeit 5 Jahre
Sprachkenntnisse	C1	A2	B1	nein	B1
Lebensunterhalt	weit überwiegend gesichert (idR > 76%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	überwiegend gesichert (idR > 51%) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	vollständig nachhaltig gesichert (Berlin: in den letzten 2 Jahren) Ausnahme: Krankheit oder Behinderung	nicht erforderlich	erforderlich oder Ausbildung zu anerkanntem schulischem oder beruflichem Abschluss
Rentenversicherungsbeiträge	nein		60 Monate	nein	nein
Sonstiges	BAMF hat kein Widerrufsverfahren eingeleitet				

Weitere Besonderheiten finden sich in folgenden Vorschriften:

- § 21 Abs. 4 S. 2 für Selbständige nach 3 Jahren
- § 31 Abs. 3 für Ehegatten nach Trennung ohne Rentenversicherungsbeiträge
- § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 für ehemalige Deutsche bei 5 Jahren Inlandsaufenthalt bei Verlust der Staatsangehörigkeit

Die Niederlassungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt⁵. Die Ausländerbehörde hat jedoch auf die Möglichkeit der Erteilung hinzuweisen:

„Erfüllt ein Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, soll die Ausländerbehörde ihn auf die Möglichkeit der Antragsstellung hinweisen (§ 82 Abs. 3). Weist der Ausländer die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht nach, obwohl er auf den Rechtsanspruch hingewiesen wurde, darf die Aufenthaltserlaubnis antragsgemäß befristet verlängert werden.“

(VwV-AufenthG Nr. 8.1.3)

1. Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:

Eine Niederlassungserlaubnis ist grundsätzlich **bedingungsfeindlich**⁶. Durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entfällt die Zweckbindung vorher erteilter Aufenthaltstitel.

Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis führt bei fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt zu einem „besonderen Bleibeinteresse“ gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und damit zu einem **besonderen Ausweisungsschutz**.

Die **Erlöschensregelungen** bei 6-monatiger Abwesenheit oder Ausreise aus nicht vorübergehendem Grund (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG) gelten nicht bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis, wenn

- ein 15-jähriger rechtmäßiger Voraufenthalt besteht, der Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse besteht oder
- eine eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen besteht und kein Ausweisungsinteresse vorliegt.

Im Übrigen besteht aber bei Besitz einer Niederlassungserlaubnis ein Regelan-spruch auf **Bestimmung einer längeren Frist** bei vorübergehenden Auslandsauf-enthalten (§ 51 Abs. 4).

⁵ § 81 Abs. 1 AufenthG

⁶ Ausnahme: § 23 Abs. 3 S. 4

Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist neben einem achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt Voraussetzung dafür, dass im Bundesgebiet geborene Kinder eines Drittstaatsangehörigen die **deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG** erwerben. Es kann daher auch hier ein schutzwürdiges Interesse an einer rückwirkenden Erteilung auf den Zeitpunkt der Antragstellung bestehen⁷.

2. Erteilungsvoraussetzungen:

Neben den nachfolgenden besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Niederlassungserlaubnis müssen auch - soweit nicht durch speziellere Regelungen modifiziert - die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen⁸.

2.1. Voraufenthalt

Eine Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann nicht erteilt werden, während der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums⁹ oder einer Ausbildung ist¹⁰. Entsprechende Aufenthaltszeiten sind aber nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem andern Zweck zur Hälfte anrechenbar (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG).

Darüber hinaus sind anrechenbar:

- Zeiten der Fortgeltungsfiktion¹¹
- Zeiten der Erlaubnisfiktion, streitig¹²
- Zeiten als (ehemaliger) Deutscher
- Zeit der Aufenthaltsgestattung bei Gewährung internationalen Schutzes¹³
- Zeiten als Freizügigkeitsberechtigter¹⁴
- Zeiten als ARB-Berechtigter
- Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums¹⁵

⁷ OVG Lüneburg, Urteil 8 LB 59/17, Rn. 27

⁸ siehe hierzu das Modul „Allgemeiner Teil des Aufenthaltsrechts 1 und 2: Regelerteilungsvoraussetzungen“

⁹ § 16 Abs. 4 S. 3 AufenthG

¹⁰ § 17 Abs. 3 S. 3 AufenthG

¹¹ § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG

¹² § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG, streitig. bejahend NK-AuslR/Kerstin Müller, AufenthG § 9 Rn. 8; GK-AufenthG/Marx, § 9 Rn 109 f; gegen eine Anrechnung s.a. OVG NRW, Urt. v. 19.1.2006, 19 B 1034/05: keine Anrechnung von Zeiten nach § 27 Abs. 1 und 2 AufenthG

¹³ § 55 Abs. 3 AsylG

¹⁴ § 11 Abs. 3 FreizügG/EU

¹⁵ § 6 Abs. 3 S. 3 AufenthG

- Ist eine frühere Niederlassungserlaubnis wegen längerer Ausreise erloschen¹⁶, sind auf die Neuerteilung die Zeiten des Besitzes einer Niederlassungserlaubnis abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte anrechenbar, maximal aber 4 Jahre¹⁷
- höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der ausnahmsweise nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nach § 51 AufenthG führte¹⁸. Dies betrifft also Zeiten, in denen der Aufenthalt über 6 Monate hinaus von der Ausländerbehörde erlaubt wurde¹⁹ oder Wehrpflicht geleistet wurde²⁰.

Nicht angerechnet werden:

- Zeiten Aufenthaltsgestattung, soweit kein internationaler Schutz gewährt wurde²¹, Ausnahme: § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG für humanitäre Titel
- Zeiten einer Duldung
- Zeiten einer Duldungsfiktion²²
- Zeiten der Befreiung vom Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 27 AufenthV.

Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit“ des Aufenthalts, die beispielsweise durch eine verspätete Antragstellung entstehen, können aber bis zu einem Jahr im Ermessen außer Betracht bleiben (§ 85 AufenthG)²³.

2.2. Lebensunterhaltssicherung

Einem Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn „sein“ Lebensunterhalt gesichert ist (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Dieser Wortlaut bedeutet nach Auffassung des BVerwG allerdings nicht, dass der Antragstellende isoliert betrachtet werden kann²⁴. Auch hier soll auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen sein, so dass sich hier im Vergleich zu der Erteilung von anderen Aufenthaltstiteln keine Unterschiede ergeben sollen.

Bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung wird von dieser Voraussetzung abgesehen (§ 9 Abs. 2 S. 3, S. 6). § 43 SGB VI regelt den Tatbestand einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung, wonach diese Voraussetzungen vorliegen, wenn weniger als sechs Stunden Arbeit täglich möglich sind. Vorübergehende Erkrankungen werden nur dann berücksichtigt, wenn

¹⁶ § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG

¹⁷ § 9 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG

¹⁸ § 9 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG

¹⁹ § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

²⁰ § 51 Abs. 3 AufenthG

²¹ § 55 Abs. 3 AsylG

²² § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG

²³ BVerwG Urteil 10.11.2009, 1 C 24/08

²⁴ BVerwG, 28.04.2015, 1 B 20.15 und 16.11.2010, 1 C 21.09 (Dokument 2)

sie zu einer teilweisen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI führen. Erkrankungen oder Behinderungen müssen nicht alleinursächlich für die fehlende Lebensunterhaltssicherung sein²⁵.

Bei Personen im erwerbsfähigen Alter, die wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit Leistungen nach SGB XII statt SGB II erhalten, kann diese Voraussetzung regelmäßig angenommen werden²⁶. **Altersbedingte Leistungseinschränkungen** sollen ein Absehen von der Lebensunterhaltspflicht allerdings nicht rechtfertigen. Dem SGB XII-Bezug von im Rentenalter befindlichen Personen kommt daher keine indizielle Bedeutung mehr zu²⁷.

Diese Privilegierung soll allerdings nur für die von Krankheit oder Behinderung betroffene Person selbst und nicht für die Pflegeperson gelten, die eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege nicht oder nur eingeschränkt ausüben kann.

Alleine das Bestehen eines assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 ARB 1/80 rechtfertigt ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht²⁸.

2.4. Altersvorsorge

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfordert den Nachweis von mindestens 60 Monatsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Vorsorge auf vergleichbarem Niveau (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Auf die Höhe der Beiträge und ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Beiträge handelt, kommt es nicht an.

Bei Inhabern einer Blauen Karte EU genügen Beiträge über 33 bzw. 21 Monate²⁹; Absolventen deutscher Hochschulen genügen 24 Monate³⁰, bei Besitzern eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung 48 Monate³¹.

Vom Nachweis von Rentenversicherungsbeiträgen sind Personen befreit,

- die bereits zum 01.01.2005 über eine Aufenthaltserlaubnis oder –befugnis verfügt haben³²
- als türkische Staatsangehöriger von der Standstill-Klausel begünstigt werden³³,

²⁵ OVG NRW, Urteil 15.10.2014, 17 A 1150/13, dortige Klägerin war 14 Jahre alt

²⁶ so VAB Berlin, Nr. 9.2.6

²⁷ BayVGH, Beschluss vom 14.05.2009, Az. 19 ZB 09.785, ebenso VAB Berlin, Nr. 9.2.6

²⁸ BVerwG, 22.05.2012, 1 C 6.11, Rn. 29ff

²⁹ § 19a Abs. 6 AufenthG

³⁰ § 18b Nr. 3 AufenthG

³¹ § 18 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 n.F.

³² ansonsten gilt die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 S. 2 AufenthG

³³ Art. 13 ARB 1/80

- die sich in einer Ausbildung zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss befinden³⁴,
- bei familiärer Lebensgemeinschaft mit deutschen Staatsangehörigen³⁵,
- Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge (nicht aber Personen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverboten)³⁶.

Auf die Höhe der gezahlten Beiträge kommt es nicht an, weil ohnehin keine Prognose möglich ist, ob mit Renteneintritt tatsächlich genügend Anwartschaften vorhanden sind³⁷. Leistungsansprüche in verschiedenen Rentenversicherungssystemen und Versorgungswerken können kumuliert werden³⁸. Allerdings soll es nicht möglich sein, fehlende Beitragsmonate mit privater Vorsorge „aufzustocken“.

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern ist ausreichend, wenn der Nachweis der Altersvorsorge durch einen der Partner erbracht wird (§ 9 Abs. 3 AufenthG).

Die bei der Deutschen Rentenversicherung eingegangenen Beiträge lassen sich dem Rentenversicherungsverlauf entnehmen, der mit der auf jeder Gehaltsabrechnung ersichtlichen Rentenversicherungsnummer online bestellt werden kann³⁹. Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt rentenversicherungsrechtlich als voller Monat (§ 122 Abs. 1 SGB VI).

Aus der Formulierung „er“ (=der Ausländer) müsse Beiträge gezahlt haben, wird geschlossen, dass hierbei nur Zeiten anrechenbar sind, in denen der Ausländer (oder sein Ehegatte) selbst Beiträge gezahlt hat. Vom JobCenter gemeldete Ausfallzeiten⁴⁰ und selbst Zeiten des ALG I-Bezuges⁴¹ sollen demnach außer Betracht bleiben. Bei älteren Rentenversicherungsverläufen sind diese Zeiten mit dem Eintrag „AFG“ gekennzeichnet.

Anrechenbar sind aber die explizit ins Gesetz aufgenommenen **beruflichen Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege**. Diese werden auf Antrag dem Versicherungskonto gutgeschrieben. Bei Kindererziehungszeiten gilt es daher auf aufenthaltsrechtlich gut zu überlegen, wem diese Zeiten gutgeschrieben werden sollen:

„Kindererziehungszeiten werden nach § 56 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes für einen Elternteil angerechnet. Die Erziehungszeit kann bei gemeinsamer Erziehung der Eltern gemäß § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI nur der Mutter zugeordnet werden,

³⁴ § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG

³⁵ § 28 Abs. 2 AufenthG

³⁶ § 26 Abs. 3 AufenthG

³⁷ Niederschrift über die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 7. und 8. Oktober 2014

³⁸ Niederschrift über die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 7. und 8. Oktober 2014

³⁹ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

⁴⁰ Bayerischer VGH, Beschluss vom 7.12.15, Az: 19 ZB 14.2293; VG Magdeburg, Urteil vom 12.4.16, 4 A 187/15 MD

⁴¹ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin 9.2.1.3

wenn die Eltern nicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger eine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben. Selbst wenn diese **Erklärung** noch abgegeben würde, könnte die Zuordnung zum Vater **rückwirkend grundsätzlich nur für bis zu zwei Kalendermonate vor deren Abgabe** erfolgen (§ 56 Abs. 2 Satz 6 SGB VI).“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss 19.01.2010 – 12 M 81.09)

Allerdings sollen berufliche Ausfallzeiten wegen Kindererziehung und Pflege nur dann Berücksichtigung finden, wenn zuvor oder im Anschluss eine Tätigkeit aufgenommen wurde⁴². Andernfalls handle es sich um keine erziehungs- oder pflegebedingte Ausfallzeit.

Auch für eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn die Tätigkeit nach dem 1.1.2013 aufgenommen wurde oder für eine bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird. Personen, die bereits vor dem Stichtag ihre geringfügige Beschäftigung aufgenommen und damit versicherungsfrei beschäftigt waren, können die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen⁴³. Diese Beiträge sind dann auf die erforderlichen Zeiten anzurechnen.

Für **Selbständige** ist eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung möglicherweise auch aufenthaltsrechtlich sinnvoll. Bis zum 31. März des Folgejahres können Beiträge nachgezahlt und somit fehlende Monate ausgeglichen werden. Setzt man stattdessen auf eine private Vorsorge, werden sehr häufig sehr hohe Beträge verlangt⁴⁴, die in den ersten Jahren einer selbständigen Tätigkeit kaum zu erwirtschaften sind.

Große Schwierigkeiten bereitet der Nachweis an sich vorgesehener „vergleichbare Aufwendungen“. Hier wird häufig verlangt, dass eine bestimmte Rentenanwartschaft nachgewiesen wird. So verlangt die Ausländerbehörde Berlin einen Versicherungsvertrag über eine private Renten- oder Lebensversicherung

„die den Antragsteller in den Stand versetzt, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres über eine monatliche Geldleistung von mindestens 916,- Euro auf Lebenszeit oder aber jährlich 10.992,- Euro bis zur Vollendung des 79. Lebensjahres (gem. Sterbetafel 2012/2014 des Statistischen Bundesamtes durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes) zu verfügen. Auch muss nachgewiesen werden, dass eine Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit vorliegt. Der Betrag von 916,- Euro monatlich orientiert sich an einem den Lebensunterhalt des Ausländers sichernden Einkommen im Sinne von Nr. 9.2.1.3.1. AufenthG-VwV. So entspricht dieser Bedarf in etwa dem gegenwärtigen Regelbedarf nach dem SGB II für einen alleinstehenden Erwachsenen von 432,00 € zuzüglich angemessener Miete

⁴² Nr. 9.2.1.3 VAB

⁴³ Kerstin Müller in Hofmann, Ausländerrecht, § 9 AufenthG Rn. 14

⁴⁴ Informationsblatt der Ausländerbehörde Berlin: „...wenn mit 67 Jahren über ein Vermögen von 154.155 EUR verfügt werden kann.“

*und rechtfertigt damit jedenfalls an den heutigen Maßstäben orientiert die Prognose eines gesicherten Lebensunterhalts auch nach Erreichen des Renteneintrittsalters oder bei Erwerbsminderung. Der zur Erreichung der vorgenannten Leistungen mindestens zu zahlende monatliche Beitrag muss mindestens 60 Monate geleistet worden sein. Wurden höhere Zahlungen geleistet, verkürzt sich der Zahlungszeitraum entsprechend.*⁴⁵

Dies überzeugt allerdings nicht, weil die Höhe der voraussichtlichen Rente auch in den gesetzlichen Systemen der Altersvorsorge unerheblich ist und lediglich eine vergleichbare Vorsorge gefordert werden kann⁴⁶.

Anders als für die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltstitels sind für Einbürgerungen nach § 10 StAG in den meisten Bundesländern keine Rentenversicherungs- bzw. Versorgungsansprüche nachzuweisen⁴⁷. Da Einbürgerungen nicht nur aus einem unbefristeten Aufenthaltsrecht, sondern auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen möglich sind, kann in bestimmten Konstellationen eine Einbürgerung leichter sein.

2.5. Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dürfen der Erteilung nicht entgegen stehen. Hierbei sind die Schwere oder Art eines Verstoßes, die weiterhin bestehende Gefahr, die bisherige Aufenthaltsdauer und bestehende Bindungen zum Bundesgebiet zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

Mit dieser spezielleren Regelung wird die Regelerteilungsvoraussetzung „kein Ausweisungsinteresse“⁴⁸ verdrängt⁴⁹. Ein Ausweisungsinteresse steht der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis somit nicht grundsätzlich entgegen. Es ist vielmehr schon tatbestandlich im Einzelfall eine Abwägung unter Berücksichtigung der genannten Parameter vorzunehmen. Der Versagungsgrund steht nicht im Ermessen der Behörde, so dass die Abwägung gerichtlich voll überprüfbar ist⁵⁰.

Orientierungshilfe bieten hier die Verwaltungsvorschriften. Soweit sie jedoch von „Ermessen“ sprechen, ist dies unzutreffend.

*„Wenn der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer **Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen** verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist, sind bei diesem in die **Ermessensentscheidung** einzubeziehenden Gesichtspunkt insbesondere die Schwere und Art der Straftat*

⁴⁵ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin 9.2.1.3

⁴⁶ so auch richterlicher Hinweis im Verfahren 4 K 604/12 vor dem VG Bremen, adb

⁴⁷ anders allerdings VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6.3.2009, 13 S 2080/07

⁴⁸ § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 21/09

⁵⁰ so zu Recht 9.2.1.4 Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

sowie die vom Ausländer ausgehende **Gefahr** zu bewerten. Hiervon unberührt bleibt die mögliche Rechtfertigung eines Versagungsgrundes aufgrund anderer Rechtsverstöße unterhalb dieser Schwelle einschließlich einer Gefährdung der staatlichen Sicherheit unter Einbeziehung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten.“⁵¹

Ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Kenntnis eines Ausweisungsinteresses ein Vertrauen auf die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts gewährt, ist streitig⁵².

2.6. Ordnungsgemäße, erlaubte Beschäftigung

Ist der Ausländer Arbeitnehmer, muss die Beschäftigung auch rechtmäßig (=erlaubt) sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AufenthG). Notwendige Berufserlaubnisse, z.B. für Gesundheitsberufe, oder gewerberechtliche Genehmigungen müssen vorliegen.

2.7. Sprachkenntnisse

Es müssen in den meisten Fällen „ausreichende Kenntnisse“ der deutschen Sprache vorliegen (9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG), was dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entspricht⁵³. Der Nachweis kann mit einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs⁵⁴, Sprachdiplomen, Schulabschlusszeugnissen, Studien- oder Ausbildungsabschlüssen erbracht werden. Sofern die Sprachkenntnisse bei einer Vorsprache offensichtlich sind, wird in der Praxis häufig auf einen schriftlichen Nachweis verzichtet.

Vom Sprachnachweis wird abgesehen, wenn die Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Hier wird ein enger Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Unmöglichkeit des Kenntniserwerbs verlangt.

Bei **Personen mit „erkennbar geringem Integrationsbedarf“** wird vom Sprachnachweis abgesehen, sofern sie sich auf einfache Art mündlich verständigen können⁵⁵. § 4 Abs. 2 IntV definiert, wann von einem „erkennbar geringen Integrationsbedarf“ auszugehen ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Personen die eine Tätigkeit ausüben, die einen **(Fach-)Hochschulabschluss** voraussetzt oder wenn „die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben integrieren wird.

Vom Spracherfordernis wird ebenfalls dann abgesehen, wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestand oder diese unzumutbar war (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Dies gilt beispielsweise

⁵¹ Nr. 9.2.1.4 i.V.m. 9a.2.1.5.2.1 VwV-AufenthG

⁵² NK-Ausländerrecht/Müller, § 9 AufenthG Rn. 18 mit weiteren Nachweisen

⁵³ § 2 Abs. 11 AufenthG

⁵⁴ § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG

⁵⁵ § 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG

für Personen, die an langandauernden Krankheiten leiden, im Falle pflegebedürftiger Familienangehöriger oder der Betreuung von Kleinkindern, sofern keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine mündliche Verständigung auf einfache Art ausreichend (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Dasselbe gilt in Altfällen, bei denjenigen, die vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis waren (§ 104 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Sonstige Ausnahmen sind (nur) zur Vermeidung einer besonderer Härte zulässig, § 9 Abs. 2 S. 4 AufenthG, wozu nach den Verwaltungsvorschriften aber zählt, wenn der Ausländer **bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt** war⁵⁶.

2.8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AufenthG erforderlich und können nachgewiesen werden durch

- Integrationskurs, § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG
- Schulabschluss
- Einbürgerungstest

Ausnahmen gelten zur Vermeidung besonderer Härte (s. o.), bei Altfällen⁵⁷ und bei türkischen Staatsangehörigen im Rahmen der Stand-Still-Klausel nach ARB 1/80.

2.9. Ausreichender Wohnraum

Der Begriff des „ausreichenden Wohnraums“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG) wird in § 2 Abs. 4 AufenthG legaldefiniert. Hiernach wird nicht mehr verlangt als das Sozialwohnungsniveau. Nicht ausreichend ist ein Wohnraum, der hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung den auch für Deutsche geltenden Wohnungsaufsichtsgesetzen der Länder oder den Polizei- und Ordnungsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht⁵⁸.

Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen; eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt⁵⁹. Den Verwaltungsvorschriften ist eine Richtgröße zu entnehmen, die nicht unterschritten werden soll:

„Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über 6 Jahren 12 m² und für jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mit benutzt

⁵⁶ Nr. 9.2.2.2.2 VwV-AufenthG

⁵⁷ § 104 Abs. 2 S. 2 AufenthG

⁵⁸ VwV-AufenthG Nr. 2.4.1

⁵⁹ VwV-AufenthG Nr. 2.4.0

werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10% ist unschädlich. Wohnräume, die von Dritten mit- benutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.“⁶⁰

⁶⁰ VwV-AufenthG Nr. 2.4.2

III. Erlaubnis Daueraufenthalt-EU

1. Regelungszweck und -systematik

Die "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" wurde in Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie⁶¹ eingeführt und in § 9a-c AufenthG geregelt. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 9a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel (§ 9a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Das AufenthG geht damit über Art. 8 Abs. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie hinaus. Dort heißt es:

„Die Mitgliedsstaaten stellen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine „langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG“ aus. Dieser Aufenthaltstitel ist mindestens 5 Jahre gültig und wird – erforderlichenfalls auf Antrag – ohne weiteres verlängert.“

Eine "Verlängerung ohne Weiteres" bedeutet aber auch, dass die Behörden lediglich prüfen dürften, ob die Begünstigten weiterhin im jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufhältig sind.

Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU soll unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterwanderung von langfristig aufhältigen Drittstaatsangehörigen in andere Mitgliedsstaaten ermöglicht werden (siehe unter **6.**).

Da die Daueraufenthaltsrichtlinie nicht in Irland und Dänemark⁶² gilt, ist eine Weiterwanderung dorthin oder von dort nicht möglich.

2. Verhältnis zur Niederlassungserlaubnis

Im Vergleich zur Niederlassungserlaubnis bietet die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aber wesentliche Vorteile:

- Möglichkeit der Weiterwanderung in andere Unterzeichnerstaaten (EU ohne IRL, DK)
- besonderer Ausweisungsschutz und
- großzügigere Erlöschenstatbestände, die eine zeitlich längere Auslandsabwesenheit zulassen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist neben der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU möglich:

„Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 steht der Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG nicht entgegen (...)

⁶¹ RL 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger

⁶² Erwägungsgründe 25 und 26 der RL

Die Vorschriften über die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG enthalten ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine wechselseitige Sperrwirkung. Beide Aufenthaltstitel beruhen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen mit eigenständigen Tatbestandsvoraussetzungen. Auch in den Rechtsfolgen stimmen sie zwar weitgehend, aber eben nicht vollständig überein. Vielmehr handelt es sich nach der gesetzlichen Ausgestaltung um zwei gleichberechtigt nebeneinander gestellte Aufenthaltstitel, die beide dem Inhaber einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen.“
(BVerwG, Urteil, 19.03.2013 – 1 C 12/12)

Allerdings ist die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in jedem Fall erst nach einem Aufenthalt von 5 Jahren möglich. Deutschverheiratete, Inhaber einer Blauen Karte-EU, Absolventen einer deutschen Hochschule oder Inhaber eines Aufenthaltstitels als Fachkraft werden daher zunächst eine Niederlassungserlaubnis und nach insgesamt 5 Jahren eine (zusätzliche) Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragen.

Inhaber der meisten humanitären Aufenthaltserlaubnisse sind von der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU allerdings ausgeschlossen. Eine Erteilung kommt lediglich für Inhaber internationalen Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie, als mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz in Betracht (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Wird neben der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gleichzeitig eine Niederlassungserlaubnis beantragt, fallen allerdings doppelte Verwaltungsgebühren an, die sich dann auf 222 EUR summieren⁶³.

Liegt kein Sondertatbestand vor, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in verkürzter Frist ermöglicht, sollte vorrangig die Beantragung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beantragt werden. Die Niederlassungserlaubnis ist gegenüber der Daueraufenthalt-EU lediglich bei den Erlöschensgründen leicht privilegiert, da eine Niederlassungserlaubnis nicht erlischt, wenn in einem anderen Mitgliedsstaat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erteilt wird. Häufig wird dann aber auch ein Erlöschenstatbestand nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG vorliegen.

In der Verwaltungspraxis ist allerdings zu beobachten, dass in Fällen in denen die Voraussetzungen für beide unbefristeten Titel erfüllt sind, regelmäßig eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird, sofern nicht explizit auf Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bestanden wird.

3. Erteilungsvoraussetzungen

Ebenso wie im Regelfall der Niederlassungserlaubnis setzt die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU voraus, dass sich die Begünstigten seit **fünf Jahren**

⁶³ § 44 Nr. 3 und § 44a AufenthV

mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) . Bei den anrechenbaren Aufenthaltszeiten können sich durch die Sonderregelungen in § 9b AufenthG im Einzelfall Unterschiede zur Niederlassungserlaubnis ergeben.

Der **Lebensunterhalt** ist „durch feste und regelmäßige Einkünfte“ zu sichern. Diese sind in § 9c AufenthG umfangreich definiert. Anders als bei der Niederlassungserlaubnis dispensiert die Unmöglichkeit der Erwerbstätigkeit wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung; eine dem § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG entsprechende Regelung existiert hier nicht. Möglicherweise kann ein Verweis auf das Benachteiligungsverbot bei Behinderung helfen⁶⁴. Die Verwaltungspraxis wendet bei Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals häufig dieselben Grundsätze an wie im Rahmen einer Niederlassungserlaubnis⁶⁵.

Da es sich bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU um einen Aufenthaltstitel auf der Grundlage einer EU-Richtlinie handelt, ist richtigerweise auch hier die Rechtsprechung des EuGH zur Familiennachzugsrichtlinie zu beachten (insb. Rs. Chakroun, Urteil vom 04.03.2016 - C-578/08). Der Begriff des gesicherten Lebensunterhalts ist in der Daueraufenthaltsrichtlinie genauso definiert ist wie in der Familiennachzugsrichtlinie. Damit ist bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung für den Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 6 SGB II außer Betracht zu lassen⁶⁶.

Zum Lebensunterhalt gehören nach § 9c S. 1 Nr. 2 AufenthG auch Beiträge zu einer „angemessenen“ **Altersversorgung**. Auch hier werden in der Praxis häufig entsprechend der Niederlassungserlaubnis 60 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung gefordert, da erst damit die für eine Rentenzahlung erforderliche Wartezeit erfüllt ist⁶⁷. Auch wenn die Formulierung, wonach für eine angemessene Altersvorsorge „keine höheren Beiträge oder Aufwendungen“ verlangt werden dürfen als bei der Niederlassungserlaubnis (§ 9c S. 3 AufenthG), nahe legt, dass durchaus ein gewisser Spielraum besteht.

Für eine eher differenzierte Betrachtung spricht, dass sich der entsprechende Vorschlag Deutschlands verpflichtender Rentenanwartschaften in den Beratungen zur Richtlinie nicht durchsetzen konnte. Eine solche Regelung würde auch in Widerspruch mit der Richtlinie stehen, da er voraussetzen würde, dass über die gesamten fünf Jahre, die zur Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erforderlich sind, Rentenbeiträge gezahlt wurden, obwohl zum Erwerb der Rechtsstellung auch Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts von bis zu zehn Monaten unschädlich sind (§ 9b Abs. 1 AufenthG).

⁶⁴ so Müller in Hofmann, Ausländerrecht, § 9a Rn. 18

⁶⁵ Nr. 9a.2.1.2. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

⁶⁶ so zu Recht auch Nr. 9a.2.1.2. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

⁶⁷ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.02.2011, 11 S 1198/10

4. Besonderer Ausweisungsschutz bei Besitz einer deutschen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Nach § 53 Abs. 3 AufenthG besteht für Besitzer der deutschen Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU **besonderer Ausweisungsschutz**. Es „darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.“

5. Besondere Erlöschenstatbestände

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU erlischt nur bei

- Aufenthalt außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von mehr als 6 Jahren (§ 51 Abs. 9 Nr. 4 AufenthG) oder
- Aufenthalt außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Sind die Begünstigten ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU (oder als Familienangehörige im Besitz einer AE nach §§ 30, 32, 33 oder 36) beträgt der Zeitraum 24 aufeinanderfolgende Monate (§ 51 Abs. 9 Nr. 3 AufenthG) oder
- Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedsstaat oder
- Rücknahme und Ausweisung.

Eine dem § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG vergleichbare Vorschrift, wonach bei Ausreise aus nicht vorübergehendem Zweck das Erlöschen auch einer Niederlassungserlaubnis eintritt, sieht § 51 Abs. 9 AufenthG nicht vor und sorgt daher für deutlich mehr Flexibilität und Rechtssicherheit.

6. Möglichkeit der Weiterwanderung

Inhaber einer “Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU” aus anderen Mitgliedsstaaten erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG für das Bundesgebiet, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insb. Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind.

Die Durchführung eines Visumverfahrens ist für Inhaber einer “Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU” anderer Mitgliedsstaaten nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Familienangehörige die nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis eines anderen Schengen-Staates sind, da diese nach § 39 Nr. 6 AufenthV einen Anspruch auf Titelerteilung haben.

Dies schafft eine deutliche Vereinfachung gegenüber Inhabern rein nationaler, auch unbefristeter Aufenthaltstitel anderer Mitgliedsstaaten.

Ob es sich bei einem ausländischen Titel um einen Daueraufenthaltstitel im Sinne der Richtlinie handelt, kann Nr. 38a.1.1.1 VwV-AufenthG entnommen werden. Dort sind folgende Titel genannt:

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthalts- titel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK*	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK*, IE*	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
griechisch	EL, CY	„π μακρὴν διαμνυ – “
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastvgais iedzīvotjs – EK“
litauisch	LT	„ilgalaišis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti gat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthalts- titel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobým pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezident za daljši čas – ES“
spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobý pobyt rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

* kein Erwerb möglich, da Richtlinie nicht anwendbar

In **Italien** und **Spanien** ist zu beachten, dass bei Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie allen Inhabern nationaler unbefristeter Titel die Rechtsstellung Daueraufenthaltsberechtigter eingeräumt wurde. Den Titeletiketten ist daher nicht immer die Bezeichnung "Daueraufenthalt- EU" zu entnehmen. Es kann daher nötig werden, zu prüfen, ob durch den Titel die Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie erworben wurde und dies ggf. formlos durch den anderen Mitgliedsstaat bescheinigen zu lassen.

Damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt werden kann, müssen die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 5 AufenthG erfüllt sein. In der Regel wird zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden müssen.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen

des § 21 AufenthG in Betracht (§ 38a Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Die Erlaubnis einer angestellten Tätigkeit wird nur nach **Vorrangprüfung** durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 38a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Allerdings darf eine Arbeitgeberbindung nur für **ein Jahr nach erstmaliger Zulassung zur Beschäftigung** verfügt werden (§ 38a Abs. 4 S. 1 AufenthG). Dabei kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut nicht darauf an, ob tatsächlich ein Jahr lang eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der erstmaligen Zulassung zum Arbeitsmarkt ein Jahr vergangen ist. Im Anschluss ist jede Erwerbstätigkeit gestattet.

Angesichts der Unterschiede des regionalen Arbeitsmarktes führt die Vorrangprüfung zu einer regional stark unterschiedlichen Erteilungspraxis und in manchen Regionen weitgehend zu einem Ausschluss Geringqualifizierter vom Arbeitsmarkt.